

zwischen der

NordWestBahn GmbH

und der

**Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)**

wird der folgende

Nachwuchskräfte-Tarifvertrag NWB (NaWu-TV NWB)

geschlossen:

Gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis**Zeile**

§ 1	Geltungsbereich	4
-----	-----------------------	---

Abschnitt I: Gemeinsame Bestimmungen für Auszubildende und Dual Studierende

§ 2	Vertragsabschluss und Vertragsinhalt	5
§ 3	Ärztliche Untersuchungen.....	5
§ 4	Anwendbarkeit der Urlaubsgrundsätze des jeweiligen Unternehmens	6
§ 5	Besondere Entgeltumwandlung – Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge - .	6
§ 6	Zulagenregelung.....	6
§ 7	Zusatzqualifikation	6
§ 8	Verweisung auf die Regelungen der Richtlinie Dienstreisen	7
§ 9	Haftung	7
§ 10	Zeugnis.....	8
§ 11	Bildungsurlaub	8
§ 12	Ausschlussfrist.....	8
§ 13	Rechtsstreitigkeiten	8

Abschnitt II: Bestimmungen für Auszubildende

§ 14	Ausbildungszeit an Berufsschultagen	8
§ 15	Prüfungen	9
§ 16	Freistellung vor Prüfungen.....	9
§ 17	Lehr- und Lernmittel.....	9
§ 18	Übernahme in ein Arbeitsverhältnis	10
§ 19	Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses	10
§ 20	Ausbildungsvergütung und weitere Entgeltbestandteile	11
§ 21	Ausbildungszeit / Freistellungen	11

Abschnitt III: Bestimmungen für Dual Studierende

§ 22	Studienvergütung und weitere Entgeltbestandteile.....	11
§ 23	Betriebliche Einsatzbestimmungen / Freistellungen	12
§ 24	Übernahme von Dual Studierenden in ein Arbeitsverhältnis.....	12

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 25	Salvatorische Klausel	12
§ 26	Laufzeit und Kündigung	13

Anlage:

Anlage 1	Ausbildungs- sowie Studienvergütung	14
----------	---	----

Soweit in diesem Tarifvertrag die Bezeichnung Auszubildende oder Dual Studierende verwendet wird, sind hiervon sowohl weibliche wie auch männliche Auszubildende oder Dual Studierende des dritten Geschlechts (und ggf. aller weiteren) erfasst. Die ausschließliche Verwendung einer Geschlechtsform soll keinerlei Diskriminierung gegenüber den anderen Geschlechtern darstellen, sondern ausschließlich die Verständlichkeit der Inhalte fördern.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

a) Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) Betrieblich:

Für alle Betriebe der NordWestBahn GmbH (nachfolgend Arbeitgeber genannt)

c) Persönlich:

Für alle Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen, Auszubildende und Dual Studierende des Arbeitgebers nach Buchst. b).

Protokollnotizen:

1. *Auszubildende im Sinne dieses Tarifvertrags sind Personen, die von dem Arbeitgeber in anerkannten Ausbildungsberufen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrags ausgebildet werden.*
2. *Dual Studierende im Sinne dieses Tarifvertrags sind Personen, die auf der Grundlage eines Ausbildungs-/Studienvertrages die Praxisphasen ihrer akademischen Qualifikation bei dem Arbeitgeber absolvieren.*
3. *Bei Verweisungen auf beim Arbeitgeber geltende tarifvertragliche Regelungen sind für diejenigen Auszubildenden, die für eine vom Konzern-Rahmentarifvertrag für das Zugpersonal (KoRa-ZugTV TD) erfasste Tätigkeit ausgebildet werden, die Regelungen des KoRa-ZugTV TD in Verbindung mit dem Haustarifvertrag NWB (HausTV NWB) gemeint, und für andere Auszubildende und Dual Studierende die Regelungen des Mantel- und Entgelttarifvertrages NWB (METV NWB).*

Abschnitt I **Gemeinsame Bestimmungen für Auszubildende und Dual Studierende**

§ 2 **Vertragsabschluss und Vertragsinhalt**

- (1) Der Berufsausbildungsvertrag ist nach den jeweils gültigen Vertragsmustern der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern schriftlich abzuschließen.
- (2) Es gelten die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).
- (3) Mit Dual Studierenden wird ein Ausbildungs-/Studienvertrag nach den beim Arbeitgeber und für die jeweilige Hochschule geltenden Vertragsmustern schriftlich abgeschlossen.
- (4) Die Probezeit beträgt vier Monate, sofern für Dual Studierende keine abweichende Probezeit vertraglich vereinbart ist.
- (5) Der Auszubildende hat sich an die Arbeitsordnung des Arbeitgebers, die ihm bei Ausbildungsbeginn zur Kenntnis zu geben ist, zu halten.

Der Auszubildende hat alles dafür zu tun, um die besten Ausbildungsergebnisse zu erzielen.

Der Auszubildende hat sich so zu verhalten, dass er jederzeit den Arbeitgeber angemessen in der Öffentlichkeit repräsentiert. Er hat alles zu unterlassen, was diesem Grundsatz entgegensteht.

Der Auszubildende ist verpflichtet, dem Arbeitgeber Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse, soweit diese für das Ausbildungsverhältnis bedeutsam sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. notwendige Unterlagen in Kopie vorzulegen. Dazu gehören insbesondere Veränderungen der Lohnsteuerklasse, der Adresse und des Familienstandes.

Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind dem Auszubildenden nur gestattet, wenn der Arbeitgeber dazu eine Genehmigung erteilt.

§ 3 **Ärztliche Untersuchungen**

- (1) Auszubildende und Dual Studierende werden vor Abschluss des Ausbildungs- / Studienvertrages durch einen vom Arbeitgeber beauftragten Arzt auf Kosten des Arbeitgebers auf ihre physische Tauglichkeit und/oder psychologische Eignung für die Ausbildung/das Studium untersucht, wenn für die künftige Tätigkeit besondere körperliche und psychische Anforderungen für eine Beschäftigung erfüllt werden müssen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Auszubildenden oder Dual Studierenden auf seinen Antrag bekanntzugeben.

- (2) Für die unter die Bestimmungen des JArbSchG fallenden Auszubildenden gelten außerdem die Vorschriften dieses Gesetzes über die gesundheitliche Betreuung. Für die hiernach erforderlichen Untersuchungen besteht freie Arztwahl.

§ 4

Anwendbarkeit der Urlaubsgrundsätze des jeweiligen Unternehmens

- (1) In jedem Kalenderjahr besteht Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungs- bzw. der Studienvergütung.
- (2) Der Urlaubsanspruch entsteht erstmals nach einer Wartezeit von vier Monaten.
- (3) Die Dauer des Erholungsurlaubs bestimmt sich
 - a) bei den unter die Bestimmungen des JArbSchG Fallenden nach § 19 JArbSchG, sofern sich aus den für gleichaltrige Arbeitnehmer geltenden einschlägigen Tarifbestimmungen des Arbeitgebers kein günstigerer Anspruch ergibt,
 - b) bei den Übrigen nach den für die Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen des jeweiligen Unternehmens, jedoch mindestens 28 Urlaubstage im Kalenderjahr.
- (4) Während des Erholungsurlaubs darf nicht gegen Entgelt gearbeitet werden.
- (5) Der Erholungsurlaub ist von Auszubildenden nach Möglichkeit während der Berufsschulferien und von Dual Studierenden nach Möglichkeit während der Praxisphase zu nehmen.
- (6) Im Übrigen sind die für die Arbeitnehmer des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 5

Besondere Entgeltumwandlung - Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge -

Der Anspruch auf Regelungen zur besonderen Entgeltumwandlung (arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge - LbAV -) richtet sich nach tarifvertraglichen Bestimmungen des Arbeitgebers.

§ 6

Zulagenregelung

Auszubildende und Dual Studierende erhalten während der berufspraktischen Ausbildung bzw. betrieblichen Praxiseinsätze am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz“ tätigkeits- und zeitbezogene Zulagen nach den entsprechenden tariflichen Regelungen für Arbeitnehmer des Arbeitgebers.

§ 7

Zusatzqualifikationen

- (1) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, im Rahmen der Berufsausbildung und des ausbildungsintegrierten Dualen Studiums IHK-zertifizierte Zusatzqualifikationen für das jeweilige Berufsbild anzubieten.

- (2) Die Entscheidung zur Teilnahme an einer Zusatzqualifikation nach Abs. 1 wird im Mitarbeitergespräch zwischen dem Auszubildenden bzw. Dual Studierenden und dem Arbeitgeber einvernehmlich getroffen. Maßgeblich für die Entscheidung sind die Inhalte und Zeitpläne der Berufsausbildung bzw. des Dualen Studiums. Eine Teilnahme an der Zusatzqualifikation nach Abs. 1 darf den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung bzw. des Dualen Studiums nicht gefährden.
- (3) Der Arbeitgeber trägt die Kosten nach Abs. 1.

Protokollnotiz:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die erfolgreiche Durchführung von Zusatzqualifikationen auch abhängig von den extern bestehenden Rahmenbedingungen (z. B. IHK) sein kann.

§ 8

Verweisung auf die Regelungen der Richtlinie Dienstreisen

Es besteht Anspruch auf Entschädigung zur Abgeltung von Mehraufwendungen bei auswärtiger Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Dienstreise nach den jeweils geltenden betrieblichen Regelungen.

Protokollnotiz:

Der Besuch der Berufsschule oder der Hochschule stellt keine auswärtige Tätigkeit dar. In Härtefällen können einzelfallbezogene Lösungen gefunden werden.

§ 9

Haftung

- (1) Auszubildende und Dual Studierende haften für den bei der Arbeitsleistung verursachten Schaden bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, ausgenommen bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.
- (2) Bei der Geltendmachung des Schadenersatzes sind die Gesamtumstände sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.
- (3) Für grob fahrlässig verursachten Schaden soll die Ersatzforderung das Sechsfache des im Monat des Schadeneintritts an den Arbeitnehmer bei Vollzeitarbeit zu zahlenden Monatstabellenentgelts nicht übersteigen.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Höhe der Ersatzforderungen bei mittlerer Fahrlässigkeit im Verhältnis zur Begrenzung bei grober Fahrlässigkeit zu gewichten ist. Sie kann in keinem Fall über der Ersatzforderung bei grober Fahrlässigkeit liegen.

§ 10 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Ausbildungs- / Studienverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung / des dualen Studiums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten.
- (3) Auf Verlangen des Auszubildenden / Dual Studierenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 11 Bildungsurlaub

Zu dem Anspruch auf Bildungsurlaub gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen.

§ 12 Ausschlussfrist

- (1) Sämtliche Ansprüche aus dem Ausbildungs-/Studienverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit und auch im Falle der Beendigung des Ausbildungs-/Studienverhältnisses spätestens drei Monate nach Arbeitsvertragsende schriftlich geltend gemacht werden. Lehnt der Arbeitgeber den Anspruch schriftlich ab, so muss der Anspruch innerhalb von einem Monat nach der Ablehnung bzw. dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht werden. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- (2) Ansprüche aus dem Mindestlohngesetz bleiben unberührt.

§ 13 Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis / dem Ausbildungs-/Studienvertrag ist das Arbeitsgericht Osnabrück zuständig

Abschnitt II Bestimmungen für Auszubildende

§ 14 Ausbildungszeit an Berufsschultagen

- (1) Der Arbeitgeber hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Auszubildenden nicht beschäftigen
 - a) vor einem vor 9:00 Uhr beginnenden Unterricht,
 - b) an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten,
 - c) in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Unterrichtsstunden an mindestens fünf Tagen.

Für Berufsschultage, mit weniger als fünf Unterrichtsstunden ist zwischen Ausbildendem und Auszubildenden generell abzustimmen, ob im Anschluss an den Berufsschulunterricht noch eine Beschäftigung im Betrieb erfolgt. Hierbei sollen die jeweiligen Fahrzeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte berücksichtigt werden.

- (2) Auf die Ausbildungszeit werden - soweit das JArbSchG nichts anderes regelt - angerechnet
 - a) Berufsschultage nach Abs. 1 Buchst. b) mit der täglichen Ausbildungszeit,
 - b) Berufsschulwochen nach Abs. 1 Buchst. c) mit der wöchentlichen Ausbildungszeit.

§ 15 Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Arbeitgeber mit Zustimmung des Auszubildenden.
- (2) Sobald dem Arbeitgeber der Prüfungstermin bekannt ist, ist er dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Freistellung vor Prüfungen

- (1) Auszubildenden ist vor den in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen oder betrieblichen Prüfung (z. B. Prüfung zum Triebfahrzeugführer) an insgesamt fünf Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten.
- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung unter qualifizierter Anleitung besonders zusammengefasst werden.
- (3) Auszubildende mit einer von der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfung erhalten abweichend von Abs. 2 zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung mindestens einen und zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung mindestens zwei freie Ausbildungstage zur individuellen Prüfungsvorbereitung.
- (4) Bei Abschlussprüfungen, die gemäß der jeweiligen Ausbildungsordnung in mindestens zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen stattfinden (sogenannte „gestreckte Abschlussprüfungen“, bei denen der erste Prüfungsteil spätestens vor Ende des 2. Ausbildungsjahres und der zweite Prüfungsteil zum Abschluss der Ausbildung stattfinden), erhalten Auszubildende abweichend von Abs. 2 jeweils mindestens zwei freie Ausbildungstage zur individuellen Prüfungsvorbereitung.

§ 17 Lehr- und Lernmittel

- (1) Der Arbeitgeber wird bei den Berufsschulen darauf hinwirken, dass hinsichtlich der von den Berufsschulen geforderten Lehrmittel den Auszubildenden keine unangemessenen finanziellen Belastungen entstehen.

- (2) Auszubildende erhalten für die Gesamtdauer der Berufsausbildung einen einmaligen Zuschuss für Lernmittel. Dieser Zuschuss i. H. v. 100,00 Euro brutto wird als Pauschalbetrag zusammen mit der ersten Zahlung der Ausbildungsvergütung gezahlt.

§ 18 **Übernahme in ein Arbeitsverhältnis**

- (1) Auszubildenden wird nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung zur Beendigung der beruflichen Erstausbildung ein Angebot zur Übernahme in ein befristetes Arbeitsverhältnis von sechs Monaten bei einem Unternehmen der Transdev-Unternehmensgruppe unterbreitet, in der Regel jedoch beim Arbeitgeber direkt und vorrangig im erlernten Beruf; die befristete Übernahme setzt voraus, dass keine in der Person oder im Verhalten des Auszubildenden bestehende Gründe entgegenstehen.

Bei einer Übernahme des ausgelernten Auszubildenden im erlernten Beruf durch denselben Arbeitgeber wird auf eine Probezeit verzichtet.

- (2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19 **Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.
- (2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Die Abschlussprüfung kann entsprechend den Bestimmungen des BBiG wiederholt werden. Die Ausbildungsvergütung richtet sich in diesen Fällen nach dem Betrag des letzten regelmäßigen Ausbildungsjahres.
- (4) Bei endgültigem Nichtbestehen der zum Abschluss der Grundstufenausbildung abzulegenden Prüfung endet das Berufsausbildungsverhältnis, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, zu diesem Zeitpunkt.

Dies gilt nur, soweit bei der Stufenausbildung noch zwei Ausbildungsverträge abgeschlossen werden.

- (5) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (6) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

- (7) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 6 Buchst. a unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (8) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (9) Minderjährige Auszubildende bedürfen zur Kündigung des schriftlichen Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 20

Ausbildungsvergütung und weitere Entgeltbestandteile

Die Ausbildungsvergütung ist in der Anlage 1 beigefügt. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Tarifvertrages. Weitere Entgeltbestandteile, wie z. B. jährliche Zuwendung richten sich nach den für Auszubildende geltenden Entgeltbestimmungen des Arbeitgebers.

§ 21

Ausbildungszeit / Freistellungen

- (1) Die regelmäßige Ausbildungszeit richtet sich nach der beim Arbeitgeber geltenden regelmäßigen Arbeitszeit; die Bestimmungen des Wahlmodells bleiben dabei unberücksichtigt. Im Übrigen gelten die für die Arbeitnehmer jeweils geltenden Arbeitszeitbestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des JArbSchG sinngemäß.
- (2) Freistellungen richten sich nach den für Auszubildende geltenden Arbeitszeitbestimmungen des Arbeitgebers.

Bei erstmaliger Begründung eines eigenen Hausstandes erhalten Auszubildende abweichend von den Regelungen gemäß Satz 1 zwei Kalendertage Freistellung.

Abschnitt III

Bestimmungen für Dual Studierende

§ 22

Studienvergütung und weitere Entgeltbestandteile

- (1) Die Studienvergütung ist in der Anlage 1 beigefügt.
- (2) Ausbildungsintegriert Dual Studierende (DSa) erhalten eine jährliche Zuwendung entsprechend der jeweils geltenden Bestimmungen für DSa des Arbeitgebers.
- (3) Dual Studierende erhalten für die Gesamtdauer des Dualen Studiums einen einmaligen Zuschuss für Lernmittel. Dieser Zuschuss i. H. v. 100,00 Euro brutto wird als Pauschalbetrag zusammen mit der ersten Zahlung der Studienvergütung zu Beginn des Dualen Studiums gezahlt.

§ 23

Betriebliche Einsatzbestimmungen / Freistellungen

- (1) Die regelmäßige Einsatzzeit während der betrieblichen Praxisphase richtet sich nach der beim Arbeitgeber geltenden regelmäßigen Arbeitszeit; die Bestimmungen des Wahlmodells bleiben dabei unberücksichtigt. Im Übrigen gelten die für die Arbeitnehmer jeweils geltenden Arbeitszeitbestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des JArbSchG sinngemäß.
- (2) Freistellungen richten sich nach den für Arbeitnehmer geltenden Arbeitszeitbestimmungen des Arbeitgebers.
- (3) Dual Studierende werden für eine in der Praxisphase stattfindende mündliche Bachelorprüfung (z. B. Kolloquium, Verteidigung der Bachelorthesis) freigestellt. Dies gilt auch im Fall einer erforderlichen Wiederholungsprüfung.

Zur Vorbereitung auf diese Prüfung erhalten sie zeitnah einen weiteren freien Tag zur Prüfungsvorbereitung.

§ 24

Übernahme von Dual Studierenden in ein Arbeitsverhältnis

- (1) Dual Studierenden wird nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung zur Beendigung des Studiums ein Angebot zur Übernahme in ein befristetes Arbeitsverhältnis von sechs Monaten unterbreitet, in der Regel und vorrangig in einer dem Studiengang entsprechenden Funktion; die befristete Übernahme setzt voraus, dass keine in der Person oder im Verhalten des Dual Studierenden bestehende Gründe entgegenstehen.

Bei einer Übernahme in ein Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber wird auf eine Probezeit verzichtet.

- (2) Sofern eine Übernahme nicht möglich ist, wird die Eigeninitiative des Dual Studierenden bei der Suche nach einem für ihn geeigneten Arbeitsplatz (z. B. bei einem anderen Unternehmen der Transdev-Unternehmensgruppe) unterstützt (z. B. mit Bewerbertraining).
- (3) Werden Dual Studierende im Anschluss an das Studienverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 25

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

§ 26
Laufzeit und Kündigung

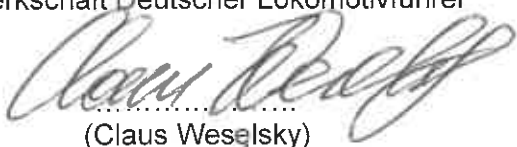
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 30. Juni 2023 schriftlich gekündigt werden.

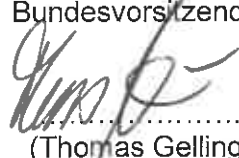
Berlin, den 24. Juli 2021

NordWestBahn GmbH


.....
(Ulrich Ehrhardt)
Geschäftsführer

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer


.....
(Claus Weselsky)
Bundesvorsitzender


.....
(Thomas Gelling)
Geschäftsführer Tarifabteilung



Anlage 1
NaWu-TV NWB

Ausbildungsvergütung ab dem 1. Januar 2022	
ersten Ausbildungsjahr	1.018,55 EUR
zweiten Ausbildungsjahr	1.087,61 EUR
dritten Ausbildungsjahr	1.156,66 EUR
vierten Ausbildungsjahr	1.225,71 EUR

Ausbildungsvergütung ab dem 1. Dezember 2022	
ersten Ausbildungsjahr	1.036,88 EUR
zweiten Ausbildungsjahr	1.107,19 EUR
dritten Ausbildungsjahr	1.177,48 EUR
vierten Ausbildungsjahr	1.247,77 EUR

Studienvergütung ab dem 1. Januar 2022	
ersten Studienjahr	1.100,66 EUR
zweiten Studienjahr	1.161,11 EUR
dritten Studienjahr	1.191,34 EUR
Vierten Studienjahr	1.231,90 EUR

Studienvergütung ab dem 1. Dezember 2022	
ersten Studienjahr	1.116,07 EUR
zweiten Studienjahr	1.182,01 EUR
dritten Studienjahr	1.212,78 EUR
Vierten Studienjahr	1.254,07 EUR